

| | |
|---|---------|
| E | 1.01 |
| | Seite 1 |
| | |

Richtlinien

über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a (2) BBauG

(Ratsbeschluss vom 19.12.1977)

Die nachstehende allgemeine Regelung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (3) BBauG gilt nur für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und für Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes. Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird das Verfahren gesondert festgelegt.

1. Die Darlegung und Anhörung kann
 - in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung oder
 - in Form einer Auslegung der Planunterlagen mit Darlegung und Anhörung im Rathaus für die Dauer von 1 - 2 Wochen erfolgen. Die Darlegung kann zusätzlich durch allgemein zugängliche Informationen ergänzt werden.

2. Art und Weise, an welchem Ort und innerhalb welcher Frist nach Maßgabe dieser Richtlinien die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen sind, wird entsprechend dem Übertragungsbeschluss des Verwaltungsausschusses gemäß § 57 (4) NGO vom 07.12.1977 durch den Stadtdirektor festgelegt.

3. Die Bürgerbeteiligung hat frühzeitig zu erfolgen. Die vorgesehenen Inhalte der Planung sind zuvor dem Bau- und Planungsausschuss zur Beratung vorzulegen.

4. Die Durchführung der Darlegung und Anhörung ist unter Angabe von Art und Weise, Ort und Zeitpunkt rechtzeitig in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt zumachen. In der Bekanntmachung ist der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Planes grob zu beschreiben. Es ist darauf hinzuweisen, dass zum Darlegungs- und Anhörungstermin alle Interessierten, insbesondere die von der Planung betroffenen Bürger, eingeladen sind.

| | |
|---|---------|
| E | 1.01 |
| | Seite 2 |
| | |

5. Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in geeigneter Weise darzulegen. Den Bürgern ist dabei allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung –Anhörung- zu geben.

Die Darlegung und Anhörung können getrennt erfolgen.

Auf den weiteren Verfahrensablauf und die öffentliche Auslegung des Bauleitplanes gemäß § 2 a (6) BBauG ist hinzuweisen. Erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung, so hat im Anschluss an die Bürgerversammlung die Verwaltung dem Bürger für die Dauer von einer Woche während der Dienststunden weitere Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

6. Die Gesprächsleitung bei den Bürgerversammlungen führt der Stadtdirektor oder ein von ihm Beauftragter.
7. Den zuständigen Ratsgremien ist das Ergebnis der Bürgerbeteiligung bei der Beratung mit vorzutragen.
8. Der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit sich den Beschluss nicht der Rat vorbehält, ob im Einzelfall von der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a (2) BBauG abgesehen werden kann, weil entsprechend § 2 a (4) BBauG der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, oder ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder aufgehoben wird und sich dieses auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.
9. Soll für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a (2) BBauG im Einzelfall gemäß § 2 a (3) BBauG ein bestimmtes Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinien oder ein anderes verfahren durchgeführt werden, so kann gemäß § 40 (2) NGO der Rat darüber entscheiden.